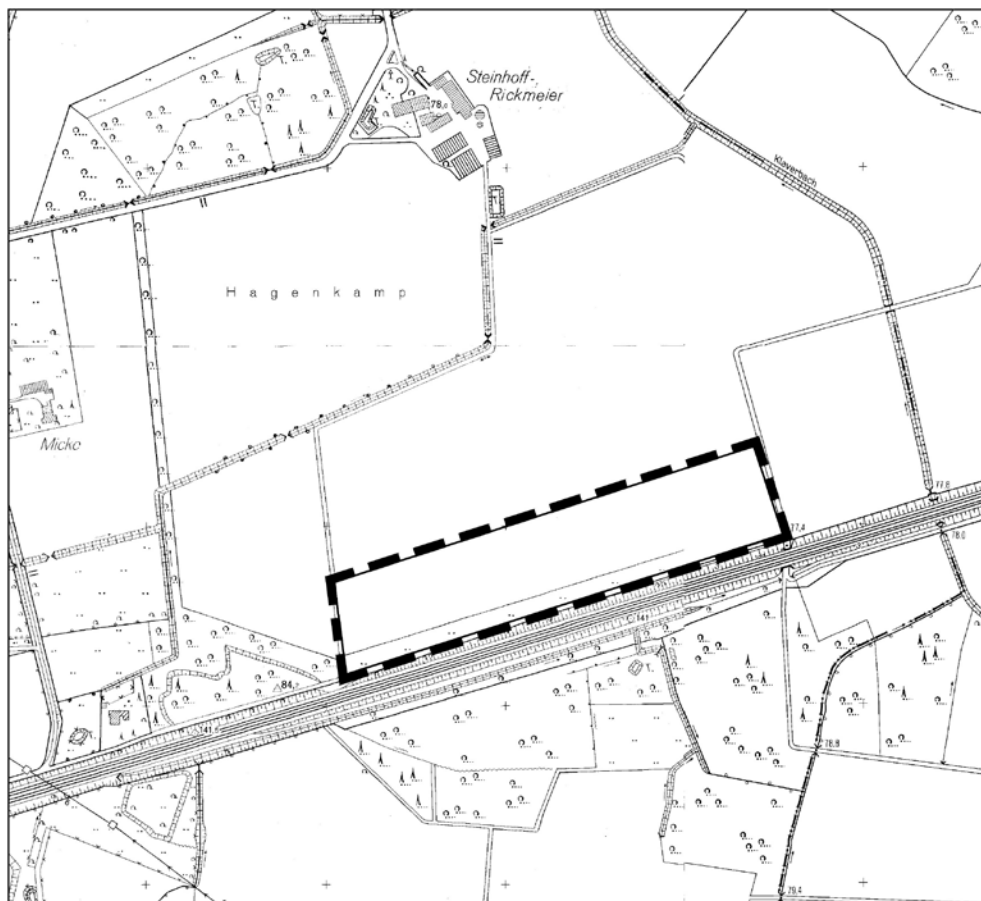


**Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115
„Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet Photovoltaik“
der Stadt Oelde**



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 - Maßstab im Original 1:5000

--- Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 115 "Südlich Alte Holzstraße – Photovoltaik"



Oelde

STADT OELDE

Der Bürgermeister

PLANUNG UND STADTENTWICKLUNG

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet Photovoltaik“

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet Photovoltaik“ der Stadt Oelde ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen, um diese Flächen für solare Energiegewinnung zur Deckung des volkswirtschaftlich und gesellschaftlich benötigten Strombedarfs zu nutzen. Überplant wird eine rund 5,5 ha große Fläche südlich des Wirtschaftsweges „Alte Holzstraße“ unmittelbar nördlich der Bahnstrecke Hamm-Bielefeld. Die überplanten Flächen werden als „Fläche für Versorgungsanlagen - Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (EE) – Photovoltaikanlagen“ ausgewiesen. Die bislang in diesem Bereich ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung kann eingeschränkt unter den Anlagen für die Erzeugung von Solarstrom weiter betrieben werden.

Ablauf des Planungsverfahrens

Der Rat der Stadt Oelde hat hierzu in seiner Sitzung am 05.12.2011 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 07.05.2012 bis zum 22.05.2012 und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 20.04.2012 bis zum 22.05.2012 statt. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 30.07.2012 bis zum 30.08.2012 durchgeführt. Am 22.04.2013 wurde der Satzungsbeschluss vom Rat der Stadt Oelde gefasst.

Parallel zum Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 wurde das Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde gem. § 8 Abs. 3 BauGB betrieben.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet Photovoltaik“ der Stadt Oelde wurde gem. § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Die einzelnen Schutzgüter wurden betrachtet und untersucht. Aufgrund der z. T. erheblichen Vorbelastungen, die auf die Fläche einwirken, sind erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung nicht zu erwarten. Auf dem geplanten Standort sind keine Schutzgüter mit hoher bis sehr hoher Bedeutung auszumachen. Auch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu einer Aufwertung der zu betrachtenden Kriterien und damit letztlich zu einer höheren Bewertung führen, sind nicht zu erkennen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch diese Schaffung von Baurecht unter Berücksichtigung der beschriebenen Aspekte keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur und Sachgüter als auch deren Wechselwirkungen zu erwarten sind. Die Umweltauswirkungen sind im Rahmen einer sachgerechten Abwägung als hinnehmbar anzusehen.

Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem Baugesetzbuch wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden seitens des Kreises Gütersloh (nach eigener Darstellung nicht direkt zuständig), des NABU-Kreisverbands Warendorf und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen grundsätzliche Bedenken gegen die Nutzung von Agrarflächen für die Aufstellung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erhoben. Diese Bedenken wurden seitens der Stadt Oelde wie folgt zurückgewiesen:

„Mit dem Energie-Einspeisungs-Gesetz 2010 (EEG) wird der Energiewende Rechnung getragen. Alle politischen, gesellschaftlichen und behördlichen Institutionen sollen die Realisierung umsetzen. Dieses verdeutlicht auch die aktuelle politische Diskussion. Die Inanspruchnahme von Eignungsbereichen mit geringem Konfliktpotential, wie z. B. entlang von Bahn- und Autobahnen steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Dieses wird auch durch die Stellungnahme der Bezirksregierung untermauert. [...]“

Weitere Bedenken oder Anregungen wurden nicht vorgebracht. Die vorgebrachten Hinweise – soweit das Bauleitplanverfahren betroffen war – konnten im Zuge des Planverfahrens berücksichtigt werden.

Abschließende Bewertung - Satzungsbeschluss

Ziel der Planung ist es, einen qualifizierten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 30 BauGB für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage aufzustellen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden. Die Inanspruchnahmen einer Fläche mit geringem Konfliktpotential entlang der das Stadtgebiet querenden Bahntrasse (viergleisige Hauptverbindungsstrecke) ist durch den Gesetzgeber vorgesehen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, diese Flächen aufgrund des geringen baulichen Eingriffs z. B. nach Ablauf der Vertragslaufzeit problemlos wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Der erforderliche Durchführungsvertrag nach den Vorschriften des § 12 BauGB einschl. der Anlagen ist mit dem Vorhabenträger abgestimmt und unterzeichnet worden.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 22.04.2013 die Anregungen abgewogen und im Ergebnis den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet Photovoltaik“ der Stadt Oelde als Satzung beschlossen.

aufgestellt durch
Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Planung und Stadtentwicklung
Oelde, 08.07.2013

Rauch